

Kurz-Zusammenfassung der WB-Änderungen zum 29.03.2023

§ 110 Zielrichter (ZR)



Gestrichen wurde hier lediglich der Teil, dass der ZR "auf einem erhöhten Platz" sitzen soll.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)



Der ZN muss die Rückenstarthilfe in die Ausgangsstellung 0 setzen. Die individuelle Einstellung liegt in der Verantwortung der Schwimmers.

§ 115 Wenderichter (WR)



Der WR muss die Rückenstarthilfe in die Ausgangsstellung 0 setzen. Die individuelle Einstellung liegt in der Verantwortung der Schwimmers.

§ 125 Start



Es wurde konkretisiert, dass beim Einsatz der Rückenstarthilfe mindestens eine Zehe jedes Fußes Kontakt mit der Wand oder Anschlagmatte haben muss. Diese Kontrolle obliegt dem Zeitnehmer bzw. dem Wenderichter, je nach dem, auf welcher Beckenseite der Start erfolgt. Nach der Kontrolle der Fußstellung geht der ZN/WR beim zweiten langen Pfiff des SCH wieder einen Schritt zurück, damit der Schwimmer beim Start nicht abgelenkt ist.

§ 127 Rückenschwimmen



Der Schwimmer darf beim Zielanslag im Rückenschwimmen wieder völlig untergetaucht sein. Durch die Streichung des letzten Teilsatzes im Absatz 4 ändert sich **nichts**, da bereits im § 131 (1) Wettkampf geregelt ist, dass der Schwimmer den Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden muss, in der er gestartet ist!

§ 128 Brustschwimmen



Der § 128 Brustschwimmen wurde neu strukturiert und ist nun übersichtlicher in die Reihenfolge Start, Schwimmstrecke, Wende, Zielanslag gegliedert. Bei der Bewegung der Arme und Beine wurde der Teilsatz mit der erforderlichen waagerechten Bewegung der Arme/Beine aufgrund von World-Aquatics-Regelungen herausgenommen. **Es ist aber weiterhin vorgeschrieben, dass die Bewegung der Beine beim Brustschwimmen gleichzeitig erfolgt und die Füße bei der Rückwärtsbewegung nach außen gedreht sind.** (Absatz 5)

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel



Auf der letzten Teilstrecke im Lagenschwimmen darf sich der Lagenschwimmer zwar in Rückenlage abstoßen, darf dann aber bis zum Drehen in die Bauchlage keine Beinbewegungen ausführen. Erst in der Bauchlage darf dann wieder Beinarbeit ausgeführt werden.

§ 131 Der Wettkampf



Im Absatz 16 wurde das Ausschwimmen um den letzten Platz in einem Finallauf von einer ist-Bestimmung in eine kann-Bestimmung verändert. Bei Zeitgleichheit kann die Ausschreibung auch andere Verfahren wie z.B. das Losverfahren regeln.

Kurz-Zusammenfassung der WB-Änderungen zum 01.01.2024

§ 131 Der Wettkampf



Beanstandungsgrund "Aufgabe" entfällt und wird künftig auch Disqualifikation. (Disq-Text: „Der Schwimmer hat nicht die vollständige Distanz zurückgelegt.“)

§ 131 Der Wettkampf



Das Ziehen an den Schwimmleinen ist nicht erlaubt. Der Satz wird zur Klarstellung neu eingefügt. In der Praxis wurde dies bisher als unerlaubtes Nutzen eines Hilfsmittels gesehen.

§ 117 Protokollführer (PKF)



Anstelle des Auswerters hat der Protokollführer die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. In der Regel erfolgt diese Prüfung durch das Wettkampfauswerteprogramm, wenn die Rekorde eingepflegt worden sind.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO)



Die Überprüfung der Uhren vor Wettkampfbeginn wird beim ZNO gestrichen. Eine Überprüfung der Handhabung und Funktionsfähigkeit vor Abschnittsbeginn ist aber weiterhin im § 133 (6b) – Zeitmessverfahren geregelt.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)



Anpfeifen der letzten zwei Bahnen bei 800/1500m Freistil zukünftig auch beim Weggswimmen aus der Wand (Anpassung an die Praxis)

§ 119 Ausschreibung /Durchführungsbestimmungen



Die Ein-Start-Regel wird zukünftig zum Standard und muss nicht mehr in der Ausschreibung erwähnt werden. Wenn die Zwei-Start-Regel zur Anwendung kommen soll, muss dieses in der Ausschreibung aufgeführt sein.

§ 125 Start



Das internationale Startkommando kann genutzt werden. Kommt dieses zur Anwendung, muss dieses spätestens mit dem Meldeergebnis kommuniziert werden, es gilt dann für die gesamte Veranstaltung.
